

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr.15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle**

zum Jahreswechsel 2012/2013

Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) u.a.	1	Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
Unternehmer	2	Änderungen ab 2012	9
Steuerliche Änderungen ab 2012/2013	2	Änderungen ab 2013 (elektr. Lohnsteuerkarte u.a.)	9
Urteile und Erlasse	2	Urteile, Erlasse	10
Umsatzsteuer	2	Sozialversicherung/Sachbezugswerte 2013	10
Änderungen ab 2012	2	Kapitalanleger	11
Änderungen ab 2013	3	Änderungen ab 2012/2013	11
Urteile und Hinweise	3	Hinweise	11
Freiberufler	4	Kapitalerträge in der Steuererklärung	11
Hinweise zum Jahresende	4	Vermieter und Immobilienbesitzer	12
Alle Unternehmer	4	Gesetzesänderungen	12
Förderung für kleinere und mittlere Betriebe	4	Sonstige Hinweise und Urteile	12
Gewinnverlagerung für Bilanzierende	4	Änderungen für Gemeinnützige	13
Steuerminderung durch Inventur	5	Privatbereich/Alle Steuerzahler	13
Überschussrechner: Gewinnverschiebung	5	Gesetzesänderungen ab 2012/2013	13
Verluste beim Einkommen vermeiden	5	Weitere Hinweise für den Privatbereich	14
GmbH und ihre Gesellschafter	6	Minderung des privaten Einkommens	14
Gesetzesänderungen ab 2012/2013	6	Nachfolgeregelung - Vermögensübergabe	15
Urteile, Erlasse, Hinweise	6	Haushaltsnahe Beschäftigungen	15
Jahreswechsel bei GmbH	8	31.12.2012 - Checkliste	16
Personengesellschaften - Hinweise	8		

[Jahressteuergesetz 2013 u.a.](#)

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen für das nächste Jahr wird voraussichtlich das Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) enthalten, das bei Redaktionsschluss nur vom Bundestag verabschiedet ist. Es betrifft zum großen Teil Detailfragen, Verfahrensrecht und Formalien, enthält aber auch eine Reihe sachlicher Änderungen. Auf die wichtigsten davon wird im Folgenden bei den Mitteilungen für einzelne Mandantengruppen hingewiesen. Die befürchteten Verschlechterungen bei der Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen wurden nicht Gesetz. Es wird mit

einem Vermittlungsverfahren gerechnet, das noch zu Änderungen führen kann.

Nach dem bei Redaktionsschluss ebenfalls nur vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung soll der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag auf 1 Mio € erhöht werden, bei Zusammenveranlagung auf 2 Mio € (bisher 511.500 € bzw. 1.023.000 €; erstmals für Verluste des Jahres 2013).

Ferner soll das steuerliche Reisekostenrecht mit Wirkung ab 2014 neu geregelt werden. Damit soll eine Vereinfachung der Regelungen einhergehen.

Unternehmer

Steuerliche Änderungen ab 2012/2013

Elektronische Bilanzübermittlung ab 2013

Spätestens für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2013 ist der Jahresabschluss in elektronischer Form einzureichen. Künftig müssen die Daten des Jahresabschlusses in ein elektronisches Übermittlungsformat übertragen und dem Finanzamt elektronisch eingereicht werden. Dies erfordert in der Regel eine Umstellung der Buchhaltung und des EDV-Systems des Unternehmens (Software). Die Umstellung kann längere Zeit beanspruchen, wenn mehr und detailliertere Daten zu erarbeiten und an das EDV-System anzupassen sind. Es empfiehlt sich eine Anpassung der Buchhaltung und des EDV-Systems bis Jahresende, damit im neuen Jahr von Anfang an nach den neuen Vorgaben gebucht werden kann.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Derartigen Anträgen wird nur selten stattgegeben.

Holznutzungen

Die Tarifiermäßigung für **außerordentliche Holznutzungen** bei Land- und Forstwirten infolge von Unwettern u.Ä. (Kalamitätsnutzungen) kann unter erleichterten formellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist soll nach dem JStG 2013 ab 2013 auf acht Jahre verkürzt werden. Man sollte abwarten, ob dies so in Kraft tritt.

Urteile und Erlasse

Steuerfragen bei Umwandlungen

Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen und andere Umstrukturierungen führen an sich in der Regel zur Versteuerung der stillen Reserven. Nach dem Umwandlungssteuergesetz ist dies unter bestimmten Voraussetzungen zu vermeiden, z.B. bei:

- Umwandlung einer GmbH in eine OHG, KG, GmbH & Co. KG oder umgekehrt,
- Übertragung von Unternehmensteilen auf andere Gesellschaften (Spaltung, Ausgliederung),
- Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer OHG/KG in eine andere Gesellschaft (z.B. GmbH, OHG, KG),
- Einbringung von Anteilen an einer GmbH oder AG in eine andere GmbH/AG.

Näheres enthält ein Verwaltungserlass. Die Umwandlungen sind zum Teil zivilrechtlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge möglich, ohne umständliche Einzelübertragung der Wirtschaftsgüter.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Fristen

Wird ein Gebäude zerstört, das zum Betriebsvermögen gehört, besteht häufig ein Anspruch auf Entschädigung. Soweit diese den Buchwert des Gebäudes übersteigt, entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn. Ist Ersatz geplant, kann der Gewinn durch eine Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert werden. Sie ist nach Auffassung der Finanzverwaltung in der

Regel gewinnerhöhend aufzulösen, wenn das Ersatzwirtschaftsgut (Gebäude) nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren angeschafft oder hergestellt wird. Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass die Reinvestitionsfrist für Gebäude sechs Jahre beträgt, ebenso wie bei der sog. § 6b-Rücklage.

Hinzuerworbene verpachtete Ackerflächen

Ein Landwirt kann auf ein hinzuerworbenes verpachtetes Grundstück eine Rücklage nach § 6b EStG aus Verkauf eines anderen Grundstücks übertragen, wenn das erworbene Grundstück zu seinem Betriebsvermögen gehört. Ein Grundstück, das bei Erwerb verpachtet war, wird Betriebsvermögen, wenn eine Eigennutzung beabsichtigt ist. Bei dem Verpächter eines Betriebes wird es Betriebsvermögen, wenn es in den Pachtvertrag einbezogen wird.

Die Behandlung des erworbenen Grundstücks als Betriebsvermögen ist in der Regel nicht möglich, wenn es mehr als 100 km vom Betrieb entfernt ist.

Fallender Darlehenszins - Rechnungsabgrenzung

Bei fallendem Zins für ein betriebliches Darlehen ist ein Teil davon vorausbezahlter Zins für die folgenden Jahre. Dies erfordert einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Der Zins kann nicht sofort in voller Höhe abgesetzt werden. Dies gilt jedenfalls, wenn der Darlehensnehmer bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrags die zu hohen Zinsen der Anfangszeit zurückverlangen könnte.

Fahrtenbuch: Neues zu Mängeln

Wird ein Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß anerkannt, droht die Anwendung der sog. 1 %-Regelung für die unterstellte private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs.

Im Fahrtenbuch sind insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrt aufzuzeichnen. Es genügt nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, Hausnummer und Namen des besuchten Unternehmens oder Kunden fehlen. Anders ist es allenfalls, wenn allein aus der Straße auf das genaue Fahrtziel geschlossen werden kann. Ferner reicht nicht der Name eines Unternehmens, wenn es in dem Ort mehrere Filialen des Unternehmens gibt.

Die vorgeschriebenen Angaben müssen im Fahrtenbuch selbst enthalten sein. Nachträglich erstellte ergänzende Auflistungen werden nicht anerkannt. Handschriftliche Notizen genügen nicht, wenn sie nur der Unternehmer selbst entziffern kann.

Größere Abweichungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bei wiederholten Fahrten zu demselben Ziel können die Ordnungsgemäßheit eines Fahrtenbuchs in Frage stellen, wenn die Abweichungen nicht erläutert werden. Gründe für etwaige größere Umwege sind im Fahrtenbuch zu verzeichnen.

Umsatzsteuer

Änderungen ab 2012

Elektronische Rechnungen

Die Anforderungen an elektronische Rechnungen wurden ab dem 1.7.2011 reduziert. Sie werden nun

Papierrechnungen gleichgestellt. Der endgültige Erlass dazu wurde erst kürzlich veröffentlicht.

Eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren ist nicht mehr erforderlich. Der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt. Elektronische Rechnungen können z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden. Eine Rechnung von Standard-Telefax an Standard-Telefax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax gilt als Papierrechnung.

Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnungserteilung zustimmen (formlos möglich).

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. Die Echtheit der Herkunft ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Die Unversehrtheit des Inhalts ist gegeben, wenn die nach dem Gesetz erforderlichen Angaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.

Wird keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet oder die Rechnung nicht per EDI-Verfahren übermittelt, muss die ordnungsgemäße Übermittlung durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet sein. In Frage kommt z.B. manueller Abgleich der Rechnung mit geschäftlichen Unterlagen. Es sind keine technischen Verfahren vorgegeben. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren unterliegt keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Die Voraussetzungen eines geltend gemachten Vorsteuerabzugs sind nachzuweisen.

Elektronische Rechnungen sind elektronisch aufzubewahren. Es gilt auch hier die Frist von 10 Jahren.

Grenze von 500.000 € für Ist-Versteuerung

Unternehmer mit Vorjahresumsatz bis 500.000 € können statt der Regelversteuerung die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten wählen. Diese Grenze wurde nun auf Dauer festgeschrieben.

Nachweise bei Ausfuhrlieferungen u.a.

Die Form der Nachweise an Ausfuhrlieferungen wurde geändert. Näheres regelt ein Erlass, der ab 1.4.2012 anzuwenden ist.

Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen

Seit dem 1.1.2012 ist für innergemeinschaftliche Lieferungen in der Regel eine Gelangensbestätigung vorgeschrieben. Dies erwies sich in der Praxis als kaum durchführbar. Der Entwurf einer Verordnung lässt weitere Nachweise zu. Bis zum 30.6.2013 sollen die Buch- und Belegnachweise aber noch nach bisherigem Recht erbracht werden können.

Änderungen ab 2013

Nach dem JStG 2013 soll sich u.a. ändern:

In **Rechnungen** sind die folgenden Angaben in vorgeschriebener Formulierung erforderlich, soweit die jeweilige Sonderregelung angewendet wurde:

- die Angabe „Gutschrift“
- „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- „Sonderregelung für Reisebüros“
- „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“
- „Kunstgegenstände/Sonderregelung“
- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“

Steuerbefreiungen sollen zum Teil ausgeweitet oder ihre Voraussetzungen geändert werden. Dies betrifft u.a. Hygieneleistungen durch Ärzte, integrierte Versorgung, rechtliche Betreuung, Sozialfürsorge, Bühnenregisseure und -choreographen, Vormundschaften. Die Neuregelung der Befreiung für Unterricht, Kurse u.Ä. wurde zurückgestellt.

Für Kunstgegenstände und Sammlungen wird der ermäßigte Steuersatz nur noch unter engeren Voraussetzungen gewährt. Dies soll durch eine neue Pauschalierung der Marge gemildert werden.

Urteile und Hinweise

Umsatzsteuerpflichtige Haftungsvergütung

Eine Haftungsvergütung, die ein Komplementär einer KG erhält, kann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn sie nicht mit einem Gewinnanteil abgegolten ist.

Betroffen sein kann hiervon in erster Linie die GmbH als Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) einer GmbH & Co. KG.

Verkäufe über „ebay“

Der Verkauf einer Vielzahl gebrauchter Gegenständen über mehrere Jahre über „ebay“ kann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn der Verkäufer ähnliche Mittel wie ein Händler benutzt. (Bundesfinanzhof)

Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlagen

Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) betreibt, um den Strom zu verkaufen, kann aus den Kosten der Anlage und deren Betrieb den Vorsteuerabzug geltend machen. Der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die nicht die Anlage selbst betreffen, sondern Dach und Gebäude, setzt zweierlei voraus:

1. Das Gebäude muss für die PV-Anlage mindestens zu 10 % genutzt werden. In die Berechnung geht die Nutzung des Dachs mit ein. Ein Leerstand des Gebäudes zählt nicht zur unternehmerischen Nutzung.
2. Sofern der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage mindestens 10 % beträgt, ist der Vorsteuerabzug entsprechend diesem Anteil möglich.

Der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage kann anhand einer fiktiven Miete ermittelt werden, die einerseits für die Vermietung des Daches an einen fremden Betreiber einer PV-Anlage erzielbar wäre, andererseits gemäß einer fiktiven Miete für die übrigen Räume. (Bundesfinanzhof)

Vorsteuerabzug für Betriebsausflug

Zum Vorsteuerabzug betreffend Eingangsleistungen für Betriebsveranstaltungen gilt nun Folgendes:

Ist die lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € brutto pro Arbeitnehmer nicht überschritten, liegt keine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung an die Arbeit-

nehmer vor. Die bezogenen Leistungen stehen mit der Gesamttätigkeit des Unternehmens in Zusammenhang. Die Vorsteuer ist in dem Verhältnis abziehbar, zu dem das Unternehmen Umsätze erbringt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Ist die lohnsteuerliche Freigrenze überschritten, gibt es aus den Vorleistungen keinen Vorsteuerabzug. Dafür liegen keine steuerpflichtigen Zuwendungen an die Arbeitnehmer vor (anders als bisher). Für vor dem 31.12.2012 bezogene Eingangsumsätze kann noch nach der bisherigen Praxis verfahren werden.

Steuerermäßigung für Theater u. a.

Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann nur der Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, der die Eintrittsberechtigung verschafft. Bei Tourneen ist dies regelmäßig der örtliche Veranstalter. (ab 2013)

Steuersatz bei Restaurationsleistungen

Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr mehrere Urteile zur Abgrenzung von Lieferungen (Steuersatz 7 %) gegenüber sonstigen Leistungen (Steuersatz 19 %) bei verzehrfertigen Speisen und Getränken gefällt. Die Finanzverwaltung plant hierzu ein besonderes Schreiben. In „eindeutigen Fällen“ kann diese Rechtsprechung schon jetzt angewandt werden. Dazu zählen Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrtheben und Stehtische vorhanden sind (USt 7 %).

Freiberufler

Berufsgeheimnis: Auskunftsverweigerungsrecht

Das Auskunftsverweigerungsrecht der Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte usw. erfasst auch die Vorlage von Urkunden. Bei einer Betriebsprüfung kann das Finanzamt grundsätzlich die Vorlage der zur Prüfung erforderlich erscheinenden Unterlagen in neutralisierter Form verlangen.

Enthalten Datenbestände dem Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht unterliegende Daten, obliegt es dem Berufsangehörigen, eine geeignete Zugriffsbeschränkung sicherzustellen. Damit ist es ihm überlassen, das EDV-System so auszuwählen und einzusetzen, dass einerseits seine Geheimhaltungspflichten gewahrt sind, andererseits dem Finanzamt der Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten möglich ist, die keinem Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen. (Finanzverwaltung)

Hinweise zum Jahresende

Alle Unternehmer

In der Regel bringt es **Zinsvorteile** bei der Steuer, den Gewinn für 2012 möglichst zu mindern, um ihn in ein späteres Jahr zu verschieben. Anders kann es sein, wenn Sie 2012 mit niedrigem, für das Jahr 2013 mit hohem Einkommen rechnen. Zum Verschieben von Gewinnen kommen u.A. in Betracht:

Maßnahmen zur Gewinnminderung

- Updates für Standardsoftware sind sofort absetzbare Betriebsausgaben,

- Vorziehen von Ausgaben, die nicht zu aktivieren sind, z.B. für Reparaturen, Werbung, Beratung,
- Abbruch von Gebäuden oder -teilen (selbsterrichtete oder ohne Abbruchabsicht erworbene),
- Vorziehen verlustbringender Verkäufe (Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten),
- Übergang von der degressiven AfA auf die lineare AfA ab einer bestimmten Zeit (degressive AfA aus Altfällen),
- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bei Kosten bis 410 € ohne MwSt (nicht, wenn für Wirtschaftsgüter bis 1.000 € ein Sammelposten gebildet wird).

Förderung für kleinere und mittlere Betriebe

Zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung gelten die folgenden **Größenmerkmale**, die der Betrieb nicht überschreiten darf: Bilanzierende Unternehmen: Betriebsvermögen 235.000 €; Land- und Forstwirte: Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert 125.000 €; Überschussrechner: Gewinn 100.000 €.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gibt es für abnutzbare bewegliche Anlagegüter, auch gebraucht erworbene, die voraussichtlich mindestens bis zum Ende des der Anschaffung/Herstellung folgenden Jahres in einer inländischen Betriebsstätte mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden.

Ein Investitionsabzugsbetrag ist bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten der für die nächsten drei Jahre geplanten Investitionen zulässig. Er bewirkt eine Steuerstundung. Er kann später erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der investierten Anlagegüter abgesetzt werden.

Die obigen Größenmerkmale dürfen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht überschritten sein, für das der Abzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll. Die Summe der Abzugsbeträge, einschließlich der aus Vorjahren noch vorhandenen, darf 200.000 € pro Betrieb nicht übersteigen. Wird die Investition nicht durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend versagt.

In den Unterlagen, die dem Finanzamt einzureichen sind, ist unter anderem das geplante Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen. Es genügt oft eine relativ allgemeine Bezeichnung. So lässt sich eine zu starke Festlegung vermeiden.

Eine **Sonderabschreibung** ist bis insgesamt 20 % der Kosten angeschaffter/hergestellter Anlagegüter im Jahr der Investition oder wahlweise in den folgenden vier Jahren möglich. Die obigen Größenmerkmale dürfen zum Ende des der Anschaffung/Herstellung vorangegangenen Jahres nicht überschritten sein.

Gewinnverlagerung für Bilanzierende

Für Bilanzierende kommen ferner in Betracht:

- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr,
- Gewinnminderung durch Rückstellungen hängt

- evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende ab, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen,
- Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die mit Festwert angesetzt sind, z.B. Büromaterial, Werkzeuge, Gerüste. Vorsicht, wenn Überprüfung des Festwertes ansteht (i.d.R. nach jedem dritten Bilanzstichtag),
 - Teilwertabschläge auf Vorräte, siehe folgenden Abschnitt zur Inventur,
 - auf die Aktivierung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bis 410 € kann verzichtet werden.

Steuerminderung durch Inventur!

Zum 31.12.2012 haben **buchführende Unternehmer** mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr sämtliche zu bilanzierenden Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufzunehmen und im Inventar zu verzeichnen. Bei unterlassener oder fehlerhafter Inventur kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen. Die Buchführung dient auch der betriebswirtschaftlichen Kontrolle.

Die Inventur ist in der Regel innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag fällig, Ausnahmen bei zeitverschobener Inventur oder bei permanenter Inventur. Bestandsänderungen vor oder nach dem Stichtag sind aufzunehmen.

Steuermindernde Bewertungen, Rückstellungen u.Ä. setzen voraus, dass ihre Berechtigung ermittelt und nachprüfbar dokumentiert worden ist, z.B. Teilwertabschreibungen auf Warenlager, Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Halten Sie auch Unterlagen früherer Teilwertabschreibungen bereit, um nachzuweisen, dass die Gründe fortbestehen; sonst droht eine gewinnerhöhende Wertaufholung.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren werden durch körperliche Bestandsaufnahme erfasst, soweit keine vereinfachten Verfahren anwendbar sind. Es sind auch Hinweise für die Bewertung aufzunehmen.

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung, Schmiermittel, Büromaterial): Anzusetzen sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten; es bietet sich die Bildung von Festwerten an, ggf. sind geschätzte Werte anzusetzen.
- Der Warenbestand ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei Einzelhandelsgeschäften u.Ä. ist auch Ermittlung der Anschaffungskosten „retrograd“ zulässig durch Abzug der kalkulierten Handelsspanne von den ausgezeichneten Preisen. Bei selbsthergestellten Waren sind die Herstellungskosten maßgebend. Aufzuzeichnen sind Hinweise auf fehlende Gängigkeit, Beschädigung, Verschmutzung, technische Veraltung, Änderung der Mode, gesunkene Wiederbeschaffungskosten u.Ä. Für unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten, ist Einzelaufstellung nötig.
- Bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens,

die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden, und bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wegen schwankender Einstandspreise nicht mehr festgestellt werden können, ist der Wert zu schätzen, z.B. nach der Durchschnittsbewertung.

Rückstellungen müssen aufgegliedert und ihre Berechtigung durch Unterlagen nachgewiesen werden. Es sind die Risiken anhand von Belegen (z.B. Schriftverkehr, Aktenvermerke, Gesprächsnotizen u.Ä.) zu bewerten. Auch die Höhe der Kosten (z.B. anhand der Erfahrungen) ist nachzuweisen oder zu schätzen. Sorgen Sie für Unterlagen und Belege über bisherige Kosten und Aufwendungen, z.B. wegen Schadensersatz, Garantie und Kulanz, Bürgschaft, nicht genommenen Urlaub, Prozesskosten, fällige Reparaturen an Geschäftsgebäuden (bei Nachholung bis 31.3.2013), Aufbewahrungspflichten, Datenzugriff der Finanzverwaltung, Kundenpfand, Vertragsstrafen, Umweltschäden. Es sind i.d.R. auch Gemeinkosten zu berücksichtigen (z.B. für Garantie). In der Praxis werden oft die Garantiekosten unvollständig erfasst, z.B. nicht Kosten für Schriftverkehr, Überprüfung der Mängelrügen u.Ä., Zeitaufwand qualifizierter Mitarbeiter, Gemeinkosten.

Überschussrechner: Gewinnverschiebung

Zur Gewinnverschiebung kommt für Überschussrechner auch in Betracht:

- Rechnungen so spät versenden, dass der Kunde erst im neuen Jahr zahlen kann,
- Betriebsausgaben noch vor Jahresende zahlen,
- wiederkehrende Zahlungen (z.B. Miete, Pacht) werden in dem Jahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel gezahlt wird, dies gilt auch für Umsatzsteuervorauszahlungen oder -erstattungen,
- bei Verkauf von Anlagevermögen mit Übergabe an den Käufer im Jahr 2012 ist der Abgang des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd 2012 zu erfassen, bei Zahlung im Jahr 2013 erst dann als Einnahme (gilt nicht für nicht abnutzbares Anlagevermögen, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen, Rechte, Gebäude im Umlaufvermögen).

Bei Überweisung ist mit Erteilung des Überweisungsauftrages gezahlt, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist, ansonsten spätestens mit Lastschrift. Bei Zahlung mit Scheck ist in der Regel mit Übergabe des Schecks gezahlt. Bei Lastschrifteinzugsermächtigung ist bei fristgerechter Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung im Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, soweit das Konto eine hinreichende Deckung aufweist; es ist unerheblich, wenn das Finanzamt die Abbuchung erst später veranlasst.

Verluste beim Einkommen vermeiden

Verluste beim Einkommen sind möglichst zu vermeiden, da sonst Freibeträge, andere Abzüge und niedrige Eingangssteuersätze verlorengehen. Verlustvoroder -rücktrag ändern daran nichts. Vorziehen von Gewinnen und anderen Einkünften kann dies mil-

dem. Verluste können bis 511.500 €/1.023.000 € (Alleinstehende/Ehegatten) ein Jahr zurückgetragen werden (s. aber oben S. 1). Höchstens 60 % des Einkommens kann mit Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden, auch bei Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ausgenommen ist ein Sockelbetrag von 1 Mio. €, bei Ehegatten von 2 Mio. €. Die 60 %-Grenze kann die Verrechnung der Verluste hinauschieben, sie gehen in der Regel nicht verloren.

Zur Verlustminderung kommen umgekehrte Maßnahmen wie zur Gewinnminderung in Betracht (s.o.), daneben z.B. Gewinnausschüttungen von GmbH an den Betrieb, Auflösung von Rücklagen, Vorziehen von Entnahmen, Umwandlung der Rechtsform.

⇒ *Verluste, die nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden können, müssen gesondert festgestellt werden. Weisen Sie die Verluste stets in voller Höhe nach. Andernfalls kann der Abzug dieser Verluste in späteren Jahren verloren gehen!*

GmbH und ihre Gesellschafter Gesetzesänderungen ab 2012/2013

Nach Übertragung der **Anteile einer Kapitalgesellschaft** von mehr als 25 % (GmbH, AG) innerhalb von fünf Jahren geht ein **Verlustvortrag** der Gesellschaft anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % der Anteile vollständig. Auch andere Änderungen der Beteiligungsverhältnisse (Kapitalerhöhung u.a.) können schädlich sein. Davon ausgenommen sind Anteilsübertragungen zur Sanierung des Unternehmens. Die Anwendung dieser Sanierungsklausel hängt von einer Klage gegen die EU-Kommission ab.

Als **Schenkung** gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer GmbH/AG, die eine beteiligte natürliche Person durch eine Leistung einer anderen Person erlangt. Die Steuerklasse (maßgebend für Höhe eines Freibetrages und den Tarif) richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Begünstigten und dem Gesellschafter, der die Zuwendung veranlasst hat. Kinder oder Ehepartner erhalten die Steuerklasse I. Siehe hierzu auch unten S. 7

Die formellen Anforderungen an eine **Organschaft** werden bei der Körperschaftsteuer verringert. Mängel können nun auch nachträglich geheilt werden (nach einem Gesetzentwurf).

Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Für Kleinstkapitalgesellschaften (ggf. auch für GmbH & Co. KG) sollen für den Jahresabschluss ab 2013 Erleichterungen eingeführt werden. An zwei Bilanzstichtagen darf die Gesellschaft mindestens zwei der Merkmale nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| - Bilanzsumme | 350.000 € |
| - Umsatzerlöse | 700.000 € |
| - Zahl der Arbeitnehmer | 10 |

Urteile, Erlasse, Hinweise

Abschreibung von Gesellschafterdarlehen

Gewinnausschüttungen einer GmbH werden beim Gesellschafter bei Anteilen im Betriebsvermögen nur zu 60 % dem Gewinn hinzugerechnet. Damit zu-

sammenhängende Betriebsausgaben sind ebenfalls nur zu 60 % absetzbar (Teileinkünfteverfahren). Umstritten war, ob sich Verluste oder Teilwertabschreibungen von betrieblichen Gesellschafterdarlehen auch nur zu 60 % auswirken.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Verlorene Darlehen, Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen oder Forderungsverzichte auf diese fallen nicht unter das Teileinkünfteverfahren. Es ist ohne Bedeutung, ob fremdübliche Bedingungen vereinbart wurden. Auch Verluste infolge einer Bürgschaft für die Gesellschaft sind voll absetzbar.

Hinweis: Streitig ist auch, ob Refinanzierungskosten (z.B. Zinsen für ein Bankdarlehen) nach dem Teileinkünfteverfahren nur beschränkt absetzbar sind. Die neuen Urteile lassen das offen.

Teileinkünfteverfahren bei Betriebsaufspaltung

Für Gewinnausschüttungen einer GmbH oder AG an Betriebe gilt das Teileinkünfteverfahren. Die Einnahmen daraus werden nur zu 60 % berücksichtigt, insbesondere Gewinnausschüttungen. Auch mit diesen Einnahmen zusammenhängende Betriebsausgaben zählen nur zu 60 %.

Werden einer GmbH im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter (z.B. ein Grundstück mit Gebäude) überlassen, gilt Folgendes:

Erfolgt die Nutzungsüberlassung zu fremdüblichen Konditionen (marktübliche Miete oder Pacht), sind damit zusammenhängende Kosten, wie z.B. AfA oder Refinanzierungskosten, voll absetzbar.

Werden die Wirtschaftsgüter dagegen unentgeltlich überlassen, sind mit der Überlassung zusammenhängende Kosten nur zu 60 % absetzbar, da sie mit den Erträgen aus der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Bei verbilligter Überlassung ist in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt

Die Gesellschafter einer GmbH geben ihrer GmbH häufig größere Darlehen. Dabei will man vermeiden, dass die Darlehen in eine Überschuldungsbilanz aufgenommen werden müssen, um keinen Insolvenzgrund zu schaffen. Andererseits soll in der Steuerbilanz der GmbH eine gewinnerhöhende Auflösung der Verbindlichkeiten vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei bestimmten Klauseln die Darlehensverbindlichkeit in der Bilanz der GmbH gewinnerhöhend aufzulösen ist. Die Vereinbarung gleiche einem Schuldenerlass unter Besserungsvorbehalt. Wie bei diesem könne die Verbindlichkeit erst im „Besserungsfall“ wieder gewinnmindernd eingebucht werden.

Bei geplantem oder erklärtem Rangrücktritt sollte man ggf. die Formulierung überprüfen lassen.

Bewertung von GmbH-Anteilen für Entnahmen

Der Wert von GmbH-Anteilen ist von Bedeutung, wenn die Anteile entnommen werden, z.B. bei einer Betriebsaufgabe. Für ertragsteuerliche Zwecke werden nun die Bewertungsmethoden der Erbschaft- und Schenkungsteuer übernommen. Es ist grund-

sätzlich der Verkehrswert anzusetzen. Dieser ist möglichst aus Verkäufen abzuleiten. Gab es keine Verkäufe, ist der Wert aufgrund der Ertragsaussichten zu schätzen. Es können auch im Geschäftsverkehr übliche oder branchenübliche Bewertungsmethoden herangezogen werden. Mindestwert ist der Substanzwert des Unternehmens. Dieser besteht im Wesentlichen aus dem Verkehrswert der Aktiva und Passiva des Betriebsvermögens.

Gesellschafter-Geschäftsführer: Private Fahrten

Fährt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw seiner GmbH privat, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn über die Privatfahrten keine Vereinbarung getroffen wurde oder diese sogar ausdrücklich verboten sind. Eine Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung ist - ggf. vom schriftlichen Anstellungsvertrag abweichend - mündlich oder stillschweigend zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer möglich.

Bei Überlassung des Pkw durch den Arbeitsvertrag oder gesonderten Überlassungsvertrag (Mietvertrag), muss dessen Durchführung durch Buchhaltung bzw. Lohnbuchhaltung dokumentiert werden.

Private Pkw-Nutzung: Höhe der vGA

Führt die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, ist sie bei der GmbH in Höhe der erzielbaren Vergütung anzusetzen. Dies ist der gemeine Wert der Nutzungsüberlassung unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags. Zur Vereinfachung kann auch die sog. 1 %-Methode übernommen werden. Beim Gesellschafter ist ein Zufluss entsprechend der 1 %-Methode zu erfassen.

Verzicht auf Pensionsanswartschaften

Bei angespannter wirtschaftlicher Lage einer GmbH wird Gesellschafter-Geschäftsführern oft vorgeschlagen, auf ihre künftigen Pensionsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht auf bereits erdiente Ansprüche führt zu einem zu versteuernden Zufluss von Arbeitslohn. Um dies zu vermeiden, wird oft nur darauf verzichtet, für die künftige Tätigkeit weitere Pensionsansprüche zu erwerben (Verzicht auf den sog. future service).

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt: Ein teilweiser Verzicht führt zu Arbeitslohn nur, soweit der Barwert der bereits erdienten Pensionsanswartschaft höher ist als der Barwert der verbleibenden Ansprüche. Ein Lohnzufluss ist so meist vermeidbar.

Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung

Für betriebliche Pensionszusagen darf für die Pensionsrückstellung des Arbeitgebers nur eine Altersrente angesetzt werden, die zusammen mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung höchstens 75 % der letzten Aktivbezüge beträgt.

Befindet sich eine Familien-GmbH in einer Krise, wird häufig eine Senkung der Aktivbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern oder anderen angebotenen Gesellschaftern vereinbart. Dies kann dazu

führen, dass von da an die oben genannte 75 %-Grenze überschritten ist. Die Pensionsrückstellung ist bei einer Gehaltsherabsetzung daher unter Umständen teilweise gewinnerhöhend aufzulösen.

Abwahl der Abgeltungsteuer

Wer an einer GmbH unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Gesellschaft) mindestens zu 25 % beteiligt ist, kann dazu optieren, die Ausschüttungen statt nach der Abgeltungsteuer nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Die gleiche Option steht Gesellschaftern bei Beteiligung ab 1 % offen bei beruflicher Tätigkeit für die GmbH. Die Option kann insbesondere bei hohen Werbungskosten sinnvoll sein (z.B. Refinanzierungszinsen). Option oder ihr Widerruf für ein späteres Jahr müssen spätestens mit Abgabe der Steuererklärung erklärt werden.

Für Anteile im Betriebsvermögen ist die Abgeltungsteuer ohnehin nicht anwendbar.

Schenkungen an GmbH oder Mitgesellschafter

Unausgewogene Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder Angehörigen von Gesellschaftern mit der Gesellschaft wurden bisher meist nur ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen oder Einlagen gewürdigt. Die Finanzverwaltung prüft jedoch seit einigen Jahren auch, ob derartige Vorgänge zusätzlich Schenkungsteuer auslösen. Sie wird durch eine Gesetzesänderung dabei unterstützt.

Steuerpflichtige Schenkungen zwischen Gesellschaftern können z.B. entstehen durch:

- Offene oder verdeckte Einlage ohne gleichwertige Gegenleistungen anderer Gesellschafter,
- Teilnahme an Gründung oder Kapitalerhöhung einer GmbH ohne angemessenes Aufgeld,
- zu geringe Abfindung bei Einziehung eines Anteils eines Gesellschafters oder an ausscheidende Gesellschafter in anderen Fällen.

Eine Schenkung der Gesellschaft kann z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafters auf eine Forderung gegen die Gesellschaft,
- Leistung eines Angehörigen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen zu geringes Entgelt (z.B. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Darlehen),
- zu hohe oder zu niedrige Abfindung durch die Gesellschaft bei Ausscheiden,
- verdeckte Gewinnausschüttungen: Überhöhte Vergütungen einer GmbH an Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehepartner, Kinder), ebenso der Verzicht der GmbH auf Forderungen gegen den Angehörigen eines Gesellschafters,
- überhöhte Vergütungen an einen Gesellschafter, soweit zu Lasten anderer Gesellschafter,
- bei verbilligten Gesellschafterdarlehen.

Steuerpflichtige Schenkungen können auch von Nichtgesellschaftern an eine GmbH bewirkt werden, z.B. durch Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafters auf eine Forderung gegen die GmbH.

Schenkungen liegen grundsätzlich nicht vor, soweit

die Beteiligten von der Angemessenheit der Vereinbarungen wie unter fremden Dritten ausgegangen sind. Bei einer Wertdifferenz ab 20 % wird jedoch in der Regel unterstellt, dass den Beteiligten das Missverhältnis bekannt war. Es empfiehlt sich zu dokumentieren, dass die Beteiligten die Vereinbarungen für angemessen halten konnten.

Verzicht bei Sanierung: Schenkungsteuer?

Verzichten Gesellschafter einer GmbH zwecks Sanierung auf ihre Forderungen gegen die GmbH, kann dies nach Meinung der Finanzverwaltung eine Schenkung an die anderen Gesellschafter sein, soweit bei einem Gesellschafter die erlassene Forderung höher ist als seiner Beteiligungshöhe entspricht. Eine Schenkung kann aber vermieden werden, wenn zuvor ein Teil der Forderungen an die anderen Gesellschafter zum Verkehrswert verkauft wird.

Anmerkung: Eine andere Frage ist dabei, ob den erlassenen Forderungen im Zeitpunkt des Verzichts noch ein Wert beigemessen werden kann.

Ein Forderungsverzicht gegen Besserschein ist keine Schenkung an die anderen Gesellschafter.

Jahreswechsel bei GmbH

Ausschüttungspolitik: Ob Gewinne einer GmbH besser vor oder nach dem Jahresende ausgeschüttet werden sollten, ist vom Einzelfall abhängig. Ein Zufluss beim Gesellschafter kann in bestimmten Fällen schon mit Gewinnverwendungsbeschluss vorliegen, nicht erst mit Auszahlung (z.B. bei beherrschendem Gesellschafter)!

Veröffentlichungspflichten: Es wird von Amts wegen überwacht, ob GmbHs und ggf. GmbH & Co. KGs ihre Abschlüsse veröffentlichen. Verstöße werden nun praktisch stets verfolgt. Es wurden bereits Ordnungsgelder (2.500 € bis 25.000 €) verhängt.

Verträge zwischen GmbH und Gesellschaftern bzw. Gesellschafter-Geschäftsführern und deren Angehörigen sollten auf steuerliche Risiken durchgesehen werden. Sowohl die Vertragsgestaltung selbst (grundsätzlich sollte Schriftform gewählt werden, wenn nicht im Einzelfall andere Form vorgeschrieben) als auch Handhabung und Vollzug der Verträge sind zu prüfen. Das gilt z.B. für: Anstellungsverträge (Pensionszusagen, Tantiemen, Pkw-Nutzung, Reisekostenvergütung u.a.), Darlehensverträge (auch Kontokorrentkonten), Mietverträge. Vergütungsänderungen oder sonstige Vertragsänderungen für nächstes Jahr sollten vor Jahresende vereinbart werden! Auch die Form der Finanzierung ist gegebenenfalls auf steuerliche Folgen zu prüfen (z.B. Darlehen, Einlagen, Nachschüsse). In bestimmten Fällen sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben beim Gesellschafter nicht (Abgeltungssteuer!) oder nur zu 60 % absetzbar (s. oben S. 6).

Gesellschaftsverträge sollten auf **Abfindungsklauseln** hin überprüft werden. Soweit für ausscheidende Gesellschafter oder deren Erben Abfindungen unter dem Verkehrswert vorgesehen sind, kann dies zu Erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Belastungen führen. Aufgrund des neuen Erbschaftsteuerrechts

hat dieses Problem an Gewicht gewonnen.

Enthält die Bilanz auch **Forderungen gegenüber Gesellschaftern**, z.B. aus Darlehen, kann die Billigung des Jahresabschlusses durch den Gesellschafter als Anerkennung der Forderung zu werten sein. Etwaige Einwendungen sind daher möglichst vorher nachweisbar geltend zu machen.

Verluste können für eine GmbH besondere Maßnahmen erforderlich machen, wenn Rück- oder Vortrag der Verluste nicht ausreichen oder eine Überschuldung droht. Dies gilt auch bei Liquiditätseingpässen. Herabsetzung von Vergütungen, Stundungen (z.B. Miete, Gehalt für Gesellschafter oder deren Angehörige) oder bloßes Nichtbezahlen können zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, jedenfalls bei später wiederaufgenommenen Zahlungen, auch zu anderen Nachteilen. Umwandlung ausstehender Forderungen für Gehalt, Miete u.Ä. in Darlehen erfordert fremdvergleichbare Vereinbarungen. Ein Erlass von Schulden ist aus steuerlicher Sicht meist nachteilig und sollte daher überlegt sein.

Bei **Liquidation einer GmbH** sind Verluste der Gesellschafter wegen Stammeinlagen, anderen Einlagen, Bürgschaften, Darlehen, Kaufpreis für die Anteile u.Ä. festzustellen, sobald sicher ist, dass kein Vermögen mehr an sie ausgezahlt wird und kein weiterer Verlust entsteht. Die Verluste sind sicherheitshalber für ein möglichst frühes Jahr in der Steuererklärung geltend zu machen, da sie sonst steuerlich verloren gehen können. Ähnliches gilt bei fortbestehender Haftung aus Sicherheiten (Bürgschaft u.a.) nach Verkauf der Anteile.

Personengesellschaften - Hinweise

Vermögensnachfolge und Umstrukturierung

Umstrukturierung von Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) und Vermögensnachfolge bei diesen wird steuerlich begünstigt.

Die **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**, z.B. an die nachfolgende Generation, ist ohne Versteuerung stiller Reserven möglich, wenn sie unentgeltlich ist. Unterhaltsrenten gelten i.d.R. nicht als Entgelt. Die Versteuerung stiller Reserven hat auch dann zu unterbleiben, wenn der übertragende Gesellschafter einzelne Wirtschaftsgüter, die zivilrechtlich ihm persönlich gehören (sog. Sonderbetriebsvermögen), nicht auf den Nachfolger überträgt, sondern in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebs überführt, an dem er beteiligt ist. In der Praxis wird das oft ein Betriebsgrundstück sein, das z.B. der Kommanditist einer GmbH & Co. KG an diese vermietet hat. Er kann das Grundstück in einen anderen Betrieb zu Buchwerten überführen, ohne die Versteuerung stiller Reserven für die Übertragung der Anteile an der KG befürchten zu müssen. Der Bundesfinanzhof hat so entgegen der Finanzverwaltung entschieden.

Die **Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern** zwischen einer Personengesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen Gesellschaftern kann zu Buchwerten durchgeführt werden, wenn sie unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesell-

schaftsrechten geschieht. Es handelt sich meist um ein Wirtschaftsgut, das von der Personengesellschaft betrieblich genutzt wird, zivilrechtlich aber nicht ihr Eigentum ist bzw. war. Zu den Einzelheiten hierzu ist ein ausführlicher Erlass der Finanzverwaltung ergangen. Dieser ist durch ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs in einem Punkt bereits überholt: Ist die Gegenleistung für die Übertragung eines Wirtschaftsgutes geringer als dessen Verkehrswert (teilentgeltliche Übertragung), kommt es zu einem steuerpflichtigen Gewinn nur, soweit die Gegenleistung höher ist als der Buchwert. Daher wird in vielen Fällen kein Gewinn mehr zu versteuern sein, z.B. wenn nur Schulden mit übernommen werden. Diese sind oft geringer als der Buchwert.

Die neuen Urteile ermöglichen neue Gestaltungen bei Umstrukturierung und Vermögensnachfolge.

Sonderbetriebsausgaben von Gesellschaftern

Achten Sie darauf, dass in dem Feststellungsbescheid über das Ergebnis der Gesellschaft auch die Ausgaben und Verluste enthalten sind, die Sie persönlich betreffen, die sog. Sonderbetriebsausgaben, nicht das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft. Dies können z.B. Schuldzinsen sein zur Finanzierung einer Einlage oder eines an die Gesellschaft vermieteten Gebäudes. Werden diese Ausgaben nicht in den Feststellungsbescheid aufgenommen, kann der steuerliche Abzug verloren gehen.

Anrechnung der Gewerbesteuer

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter richtet sich bei Personengesellschaften nach dem Gewinnverteilungsschlüssel. Sondervergütungen (z.B. Zinsen eines stillen Gesellschafters oder ein Gehalt, Miete für ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück) bleiben unberücksichtigt, obwohl diese Vergütungen Teil des gewerbesteuerpflichtigen Gewinns sind. Durch diese Sondervergütung kann bei einzelnen Gesellschaftern der ihnen zuzurechnende gewerbesteuerpflichtige Gewinn wesentlich höher sein als ihr Anteil am Gewinn nach dem Gewinnverteilungsschlüssel, bei anderen Gesellschaftern umgekehrt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer kann so zum Teil ins Leere gehen. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags kann zweckmäßig sein.

Gewerbesteuer: Gewinn einzelner Gesellschafter

Der gewerbesteuerliche Gewinn der Gesellschaft und damit die Gewerbesteuer können sich durch Geschäftsvorfälle erhöhen, die nur einen Gesellschafter betreffen, z.B. der Gewinn aus Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder von Betriebsvermögen, das zivilrechtlich nur einem der Gesellschafter gehört. Die anderen Gesellschafter haben so Gewerbesteuer zu tragen für einen Gewinn, der einem anderen zugute gekommen ist. Auch dazu kann sich eine Regelung im Gesellschaftsvertrag empfehlen.

Beschränkt haftende Gesellschafter

Kommanditisten, stille Gesellschafter u.a. sollten bei sich abzeichnenden Verlusten prüfen lassen, ob Maßnahmen zur vollen Verrechnung der Verluste

angeraten sind (z.B. Einlagen, Haftungsübernahme etc.). Dies kann eine Vorbereitungszeit erfordern.

Risiken durch Erbfolge

Verfügungen im **Testament** über Anteile an einer Personengesellschaft und dieser überlassenen Grundbesitz können im Erbfall zu ungewollten Entnahmen mit hoher Steuerbelastung führen. Wie sich dies vermeiden lässt, hängt vom Einzelfall ab. U.U. sind Gesellschaftsvertrag und Testament noch aufeinander abzustimmen. Hinterlässt ein Gesellschafter kein Testament, kann auch dies teuer werden.

Sieht ein Gesellschaftsvertrag eine **Abfindung für ausscheidende Gesellschafter** unter dem Verkehrswert vor, kann dies bei Ausscheiden (z.B. bei Tod des Gesellschafters) zu einer steuerpflichtigen Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter führen (wie bei einer GmbH, s.o. S. 8).

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Änderungen ab 2012

Die Befreiung von der Lohnsteuer für private Nutzung **betrieblicher Personalcomputer** und **Telekommunikationsgeräte** durch Arbeitnehmer wurde erweitert. Befreit sind nun die private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör, private Nutzung betrieblicher System- und Anwendungsprogramme, die der Arbeitgeber in seinem Betrieb einsetzt. Insbesondere werden nun auch Smartphones oder Tablets erfasst. Ferner wurde die unentgeltliche Überlassung von Software befreit.

Kosten **erstmaliger Berufsausbildung** und eines **Erststudiums** werden nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse. Damit wurde einer anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Boden entzogen. Andererseits wird der Höchstabzug als **Sonderausgaben** von 4.000 € auf 6.000 € im Jahr für Kosten der eigenen Berufsausbildung erhöht (ab 2012). Diese Kosten sind nachzuweisen (kein Freibetrag).

Die **Entfernungspauschale** ist auf 4.500 € pro Jahr beschränkt. Die Grenze gilt nicht für nachgewiesene Kosten öffentlicher Verkehrsmittel. Bisher war bei deren Nutzung tageweise zu prüfen, ob die Kosten höher sind als die (anteilige) Entfernungspauschale. Nun geschieht dies für das ganze Jahr. Die tageweise Berechnung konnte im Einzelfall günstiger sein.

Änderungen ab 2013

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013

Ab 2013 hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach elektronischen Abzugsmerkmalen durchzuführen. Diese ersetzen die bisherige Lohnsteuerkarte auf Papier. Das neue Verfahren ist grundsätzlich ab dem 1.1.2013 anzuwenden. Nach einer Übergangsregelung ist es jedoch erst für den letzten Lohnabrechnungszeitraum im Jahr 2013 zwingend anzuwenden, in der Regel für den Dezember.

Der Arbeitgeber hat künftig die Abzugsmerkmale

(Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge etc.) grundsätzlich beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen (ELStAM). Einzelheiten sind zwei ausführlichen Einführungsschreiben der Finanzverwaltung zu entnehmen, u.a.:

Ab 2013 ist der Arbeitgeber verpflichtet, neu eingestellte Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden und die elektronischen Abzugsmerkmale (ELStAM) anzufordern. Nach dem Abruf sind die Abzugsmerkmale in das Lohnkonto zu übernehmen und für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Das Ende des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Finanzverwaltung auf vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Ausgenommen sind Arbeitgeber, die vom Finanzamt wegen eines Härtefalles von der Anwendung des ELStAM-Verfahrens befreit wurden.

Elektronische Lohnsteuerkarte: Hinweise für Arbeitnehmer

Die elektronischen Abzugsmerkmale (s.o.) werden vom Bundeszentralamt für Steuern automatisch gebildet. Ein Antrag des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich. Eines solchen bedarf es nur zur Eintragung von Freibeträgen, z.B. wegen hoher Werbungskosten oder eines Faktors, wenn Ehegatten sich für das Faktorverfahren entschieden haben. Der Antrag ist i.d.R. beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Dem Arbeitnehmer werden in der Regel die über ihn gebildeten ELStAM-Daten erstmals mittels der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber bekannt gegeben. Hiergegen ist Einspruch beim Finanzamt möglich. Der Arbeitnehmer kann auch eine Änderung der Daten beantragen, z.B. die Eintragung von Freibeträgen. Gleiches gilt, wenn die ELStAM-Daten geändert worden sind.

Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitzuteilen:

- Identifikationsnummer und Geburtsdatum,
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt,
- ggf. ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.

Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge werden in der Regel von Amts wegen nach Mitteilungen der Meldebehörden geändert.

Dem Finanzamt hat der Arbeitnehmer mitzuteilen, wenn er wegen Änderung seiner persönlichen Verhältnisse einer ungünstigeren Steuerklasse zuzuordnen ist oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge gemindert hat. Dies gilt z.B. bei dauerndem Getrenntleben von dem Ehepartner, ebenso, wenn ihm der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mehr zusteht, z.B. weil das Kind nicht mehr zu seinem Haushalt gehört. Ferner hat er zu melden, wenn die angewendeten Lohnsteuerabzugsmerkmale unrichtig sind zu seinen Gunsten (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge). Eine Mitteilungspflicht besteht nicht für Daten, die von den Meldebehörden von Amts wegen zu melden sind (s.o.).

Dem Arbeitnehmer stehen u.a. folgende Rechte zu:

Er kann einen oder mehrere Arbeitgeber benennen, die seine ELStAM-Daten abrufen dürfen (Positivliste). Ebenso kann er bestimmte Arbeitgeber vom Abruf ausschließen (Negativliste). Er kann auch sämtliche Arbeitgeber vom Bezug der Daten ausschließen. Im Fall einer Positivliste erhält ein darin nicht genannter Arbeitgeber die Daten nicht. Bei einer Negativliste sind nur die darin aufgeführten Arbeitgeber ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber, der vom Bezug der Daten ausgeschlossen ist, hat die ungünstige Lohnsteuerklasse VI anzuwenden.

Arbeitnehmern steht es frei, beim Wohnsitzfinanzamt ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen zu lassen (z.B. ungünstigere Steuerklasse, weniger Kinderfreibeträge). Dies ist z.B. sinnvoll, wenn der Arbeitgeber bestimmte persönliche Verhältnisse nicht wissen soll.

Urteile, Erlasse

Lohnsteuer bei Familienpflegezeit

Das Familienpflegezeitgesetz soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege fördern. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden wöchentlich reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen, erhalten eine staatlich geförderte Entgeltaufstockung von 50 % der Entgeltminderung.

Andererseits erhalten sie später (in der Nachpflegephase) bei voller Arbeitszeit zunächst weiterhin nur das reduzierte Gehalt. Die Entgeltaufstockung muss wieder abgearbeitet werden.

Während der Pflegezeit sind beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn die ihm gezahlten Beträge anzusetzen, also der Bruttogrundlohn nebst dem Aufstockungsbetrag. In der Nachpflegephase ist dafür nur der reduzierte Arbeitslohn steuerpflichtig.

Entfernungspauschale: Günstigere Strecke

Der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,30 € pro Tag und Entfernungskilometer) ist die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen. Eine längere Strecke ist ansetzbar, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Dabei kann von Bedeutung sein, in welchem Verhältnis sich die Fahrzeit verringert. Eine Fahrzeitverkürzung unter 10 % spricht dafür, dass die längere Strecke nicht verkehrsgünstiger ist. Umgekehrt ist es bei großer Fahrzeitverkürzung. Schließlich können auch Streckenführung oder Schaltung von Ampeln ausschlaggebend sein, weshalb im Einzelfall trotz geringer oder gar keiner Zeitersparnis eine längere Strecke verkehrsgünstiger sein kann.

Arbeitszimmer: Mittelpunkt der Tätigkeit

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können als Werbungskosten nur abgesetzt werden, wenn entweder ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung ist.

Bei Hochschullehrern und Richtern ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen

Tätigkeit. Es kommt nur ein auf 1.250 € beschränkter Abzug der Kosten in Betracht, wenn ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht.

1 %-Regelung nur wegen Fahrten zum Betrieb?

Darf ein Arbeitnehmer ein Kfz des Arbeitgebers außer für betriebliche Zwecke nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen, nicht für Privatfahrten, ist grundsätzlich kein Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung anzusetzen. Eine private Nutzung von Dienstwagen kann nicht unterstellt werden, wenn sie vom Arbeitgeber ausdrücklich und ernsthaft verboten wurde. (Bundesfinanzhof)

Sozialversicherung/Sachbezugswerte 2013

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** in den alten Bundesländern wird die Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich monatlich auf 5.800 € steigen, in den neuen Bundesländern auf 4.900 €. Die Beitragsbemessungsgrenze bei der **Kranken- und Pflegeversicherung** soll sich in allen Bundesländern auf 3.937,50 € monatlich erhöhen, die Versicherungspflichtgrenze auf 4.350 €. Der **Beitragssatz** in der Rentenversicherung soll nach einem Gesetzentwurf auf 18,9 % sinken.

Die **Sachbezugswerte** werden voraussichtlich betragen: Für Verpflegung monatlich 224 € (Frühstück 48 €, Mittag- und Abendessen jeweils 87,90 €). Die Tageswerte betragen für Frühstück 1,60 €, für Mittag- oder Abendessen je 2,93 €. Der Sachbezugswert für Unterkunft erhöht sich auf monatlich 216 €.

Die **Entgeltgrenze für sog. Minijobs** soll nach einem Gesetzentwurf mit Wirkung ab 2013 von 400 € auf 450 € im Monat erhöht werden, für sog. Midijobs (Gleitzone) von 800 € auf 850 €. Ferner soll grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht gelten, von der eine Befreiung möglich ist. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse soll es Übergangsregelungen geben.

Kapitalanleger

Änderungen ab 2012/2013

Spendenabzug/außergewöhnliche Belastung

Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden nicht mehr berücksichtigt bei Höhe des Spendenabzugs (insoweit nachteilig) und bei der zumutbaren Belastung (Selbstbehalt) bei außergewöhnlichen Belastungen (dort vorteilhaft). (ab 2012)

Verrechnung von Altverlusten endet 2013

Noch nicht verrechnete Verluste aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren nach altem Recht (dem vor 2009) können nach einer Übergangsregelung bis einschließlich 2013 noch mit Veräußerungsgewinnen nach neuem Recht aus Verkauf von Wertpapieren verrechnet werden, z.B. aus Verkauf von Aktien (Verkäufe von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden). Diese Verrechnung erfordert einen Antrag zur Veranlagung der betreffenden Kapitaleinkünfte.

Veräußerungsgewinne nach neuem Recht werden

jedoch mit Veräußerungsverlusten aus dem gleichen Depot verrechnet. Für eine Verrechnung mit Altverlusten bleibt daher u.U. kein Gewinn mehr übrig. Es kann sich daher empfehlen, die Gewinne nach neuem Recht bei einer anderen Bank entstehen zu lassen, in dem man die betreffenden Wertpapiere in ein Depot bei einer anderen Bank überführt.

Es ist auch möglich, Wertpapiere zu verkaufen, die bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 im Kurs gestiegen sind. Ein eventueller anschließender Erwerb gleicher Papiere stellt keinen Missbrauch dar bei unterschiedlichen Ankaufs- und Verkaufskursen. Da die neu erworbenen Papiere nun zu höheren Anschaffungskosten erworben wurden als die verkauften, entsteht bei einem späteren Verkauf ein geringerer Veräußerungsgewinn oder ein höherer Verlust. Im Ergebnis werden die Altverluste in Verluste nach neuem Recht verwandelt, die unbeschränkt vorgetragen werden können.

Nach 2013 können Spekulationsverluste nach altem Recht nur noch mit Gewinnen aus Geschäften verrechnet werden, die auch nach neuem Recht zu den Spekulationsgeschäften gehören, z.B. zu Gewinnen aus Spekulationsgeschäften mit Grundstücken.

Hinweise

Ehegatten können **gemeinsame Freistellungsaufträge** für Konten bei demselben Kreditinstitut erteilen. Gewinne und Verluste zwischen Depots der Ehegatten können so miteinander verrechnet werden wie bei einer Einzelperson. Zu diesem Zweck sind ggf. Freistellungsaufträge über 0 Euro möglich.

Stückzinsen, die bei Kauf eines Wertpapiers mitbezahlt werden, gehören zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, sind daher mit Kapitalerträgen zu verrechnen. Bei Verkauf von Wertpapieren ist der auf Stückzinsen entfallende Teil des Verkaufserlöses dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen. Durch Verkauf von Wertpapieren mit hohem Anteil von Stückzinsen lässt sich ggf. ein Gewinn erzielen, der mit Altverlusten (Spekulationsgeschäften nach altem Recht) verrechnet werden kann.

Prüfen Sie **Steuerbescheinigungen** Ihrer Bank möglichst nach. Bei Verkaufsgeschäften sind oft die Anschaffungskosten zu niedrig angesetzt, da Nebenkosten nicht zutreffend ermittelt wurden.

Kapitalerträge in der Steuererklärung

Eine **Pflicht**, Kapitalerträge in die Erklärung aufzunehmen besteht u.a. in folgenden Fällen:

- Für Kapitalerträge, bei denen ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, z.B. aus Depots ausländischer Banken,
- wenn von der Bank keine Kirchensteuer einbehalten wurde (bei Kirchensteuerpflicht).

Durch **freiwillige Angabe** der Kapitalerträge in der Steuererklärung kann man bestimmte Vergünstigungen erhalten, die bei dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Banken nicht berücksichtigt werden oder wenn Nachweise für steuermindernde Tatsachen nicht rechtzeitig erbracht wurden, z.B. zur

- Verrechnung von Verlusten zwischen Depots bei mehreren Kreditinstituten oder bei Ehegatten,
- Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrags, ausländischer Steuern, weiterer steuermindernder Anschaffungskosten bei Gewinnen aus Verkauf von Kapitalanlagen,
- Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach.

⇒ Auch bei Aufnahme in die Erklärung gilt für die Kapitalerträge der einheitliche Steuersatz von 26,375 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Werbungskosten bleiben unberücksichtigt.

Bewahren Sie **Unterlagen** über die Papiere, insbesondere auch über Ankauf, Verkauf, Erträge usw. auf. Im Einzelfall kann deren Vorlage im Rahmen einer Steuererklärung notwendig sein (s.o.).

Günstigerprüfung: Der Kapitalanleger kann beantragen, seine Kapitaleinkünfte nach regulärem Einkommensteuertarif zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt, z.B. bei niedrigem Einkommen. Werbungskosten sind auch in diesem Fall nicht abziehbar. Sofern das Einkommen wegen Verlusten negativ ist und beantragt wird, die Kapitaleinkünfte nach Tarif zu versteuern, kann zwar unter Umständen die Steuer auf Kapitalerträge ganz wegfallen. Dies mindert jedoch einen Verlustrück- oder -vortrag. Das kann nachteilig sein, wenn die Verluste sonst mit hoch zu versteuernden Einkünften verrechnet werden könnten! Das Finanzamt prüft dies nicht.

Vermieter und Immobilienbesitzer Gesetzesänderungen

Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden

Ob das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden noch zustande kommen wird, war bei Redaktionsschluss nicht abzusehen.

Verbilligte Wohnungsvermietung ab 2012

Beträgt bei **verbilligter Vermietung einer Wohnung** die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung nun voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Beträgt die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen, sind Werbungskosten nur anteilig absetzbar. Beträgt die Miete z.B. nur 60 % der ortsüblichen, sind nur 60 % der AfA und anderer Kosten absetzbar. Maßgebend ist im Ergebnis die Warmmiete. Diese Rechtslage ist neu seit 2012.

Sonstige Hinweise und Urteile

Grundsteuer: Vorläufige Feststellungen

Ob die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer verfassungsgemäß ist, wird vom Bundesverfassungsgericht geprüft. Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags werden für vorläufig erklärt.

Sollten aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Bescheide aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen geschehen.

Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Hinweis: Eigentümer, welche die Bescheide aus anderen Gründen angreifen wollen, müssen weiterhin Einspruch einlegen.

Einbringung in GbR zwecks Schuldzinsenabzugs

Ein Ehemann übertrug ein vermietetes Mehrfamilienhaus auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der er zu 10 %, seine Ehefrau zu 90 % beteiligt waren. Die GbR hatte als Entgelt u.a. eine private Schuld des Ehemannes aus der Anschaffung eines Eigenheimes zu übernehmen.

Die GbR behandelte die Übernahme der Schuld als Anschaffungskosten, soweit sie dem Anteil der Ehefrau an der GbR entsprachen (90 %). Dementsprechend wurde AfA auf das Gebäude abgesetzt. Die Schuldzinsen auf die übernommene, bisher private Schuld des Ehemannes wurde gemäß dem Anteil der Ehefrau (90 %) als Werbungskosten erklärt. Diese Gestaltung war möglich und kein steuerlicher Missbrauch, stellte der Bundesfinanzhof fest.

Vergebliche Aufwendungen zum Kauf eines unbebauten Grundstücks sind nicht als vorweggenommene Werbungskosten absetzbar, anders als vergebliche Kosten für ein Gebäude. (Bundesfinanzhof)

Verluste bei Leerstand einer schwer vermietbaren Immobilie sind nur absetzbar, wenn ernsthafte Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden. Ggf. ist sie durch Umbau dem Markt anzupassen.

Bei **Gewerbeobjekten** ist die Überschusserzielungsabsicht stets nachzuweisen (keine Vermutung dafür, wie in der Regel bei Wohnobjekten).

Größerer Erhaltungsaufwand: Private Vermieter von Wohngebäuden können ihn auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt absetzen. Dies kann ratsam sein, wenn sonst Einkommen und steuerliche Wirkung zu niedrig werden würden.

Sanierung eines selbstgenutzten Gebäudes

Aufwendungen für die Sanierung eines selbst genutzten Wohnhauses können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Ein Abzug ist nicht möglich für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungen oder für Beseitigung von Baumängeln.

Es müssen konkrete Gesundheitsgefährdungen behoben werden. Der Grund für die Sanierung darf weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte sind zu verfolgen. Aus der Erneuerung sich ergebende Vorteile sind anzurechnen ("Neu für Alt").

Vor der Durchführung der Sanierung ist kein amtliches technisches Gutachten erforderlich. Dieses empfiehlt sich jedoch, denn es geht zu Lasten des Eigentümers, falls sich die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen im Nachhinein nicht mehr feststellen lässt. Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs betrafen die Sanierung eines asbestgedeckten Daches, Beseitigungen von Hausschwamm und von unerträglichen Geruchsbelästigungen.

Änderungen für Gemeinnützige

Die Änderung eines Erlasses führt für gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen zu wichtigen Änderungen, u.a. zu folgenden Punkten:

- zulässiger Umfang wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und der Vermögensverwaltung
- Rücklagen für Ersatzinvestitionen
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland
- Kooperationen unter Gemeinnützigen
- Weitergabe von Mitteln an andere Einrichtungen
- Wettbewerb eines Zweckbetriebs mit nicht begünstigten Unternehmen
- Zulässigkeit von Selbstversorgungsbetrieben
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Ein Gesetzentwurf sieht unter anderem vor:

- Einschränkung der Haftung bei zweckfremder Mittelverwendung von Spenden etc.
- Erleichterung der Prüfung der Bedürftigkeit unterstützter Personen
- Milderung des Zwangs zur zeitnahen Mittelverwendung
- Erleichterungen bei der Rücklagenbildung

Privatbereich/Alle Steuerzahler

Gesetzesänderungen 2012/2013

„Kalte Progression“

Ein Gesetzentwurf sah die Erhöhung des Grundfreibetrags und eine Milderung des Tarifs vor. Ob das Gesetz noch zustande kommt, ist offen.

Kindergeld für volljährige Kinder

Ab dem Jahr 2012 sind für Kindergeld oder den Kinderfreibetrag die eigenen Einkünfte des Kindes ohne Bedeutung. Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Befindet sich ein Kind in einer zweiten Ausbildung, darf es aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Unschädlich sind ein Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung (400 €-Job).

Die Finanzverwaltung geht in einem Schreiben auf Sonderfragen ein wie mehrere Studiengänge, Ergänzungs- und Aufbaustudium und Bachelor- und Masterstudiengänge, Schädlichkeit einer Erwerbstätigkeit des Kindes bei zweiter Berufsausbildung.

Kinderbetreuung ab 2012

Kinderbetreuungskosten sind stets als Sonderausgaben absetzbar, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie bisher in bestimmten Fällen (2/3 der Kosten, höchstens 4.000 € pro Kind). Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Voraussetzungen Berufstätigkeit, Krankheit, Behinderung der Eltern u.a. fallen weg.

Übertragung von Kinderfreibeträgen

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags, der dem **anderen Elternteil** zusteht, kann nun auch bean-

tragt werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Die Übertragung kann wie bisher verlangt werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Mit Übertragung des Kinderfreibetrags geht ggf. auch ein Behindertenpauschbetrag des Kindes auf den betreuenden Elternteil über.

Einer Übertragung des anteiligen Freibetrags für **Betreuungs- Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** eines minderjährigen Kindes (1.320 € pro Elternteil) auf den anderen Elternteil bei nicht zusammenlebenden Eltern kann nun der Elternteil widersprechen, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt.

Eine Übertragung eines Kinderfreibetrags auf **Großeltern** ist auch dann möglich, wenn diese das Kind nicht in ihren Haushalt aufgenommen haben, jedoch gegenüber dem Kind im Einzelfall unterhaltspflichtig sind, z.B. weil die Eltern mittellos sind.

Erstattete Sonderausgaben

Soweit Zahlungen, die in einem Vorjahr als **Sonderausgaben** abgesetzt wurden (z.B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer), wieder ganz oder teilweise erstattet werden, ist die Erstattung mit den gleichartigen Sonderausgaben des Jahres der Erstattung zu verrechnen (gemäß bisheriger Praxis). Verbleibt ein nicht verrechenbarer Überhang aus erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder aus Kirchensteuer, erhöht dies das Einkommen (eine rückwirkende Änderung des Bescheids für das Jahr der Zahlung unterbleibt künftig). (ab 2012)

Nachweis von Krankheitskosten

Für den Abzug als außergewöhnliche Belastung muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Kosten im Krankheitsfall in der Regel wieder vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein. Im Einzelnen:

Durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;

durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für

- eine Bade- oder Heilkur,
- eine psychotherapeutische Behandlung,
- auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes,
- Betreuung durch eine Begleitperson,
- medizinische Hilfsmittel (allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens - SGB V),
- nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen,

durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind.

Veranlagungsarten bei Eheleuten

Wählen Ehegatten nicht die Zusammenveranlagung steht ihnen ab 2013 als Alternative die Einzelveranlagung mit Grundtarif anstelle der bisherigen Veranlagung mit Grundtarif zur Verfügung. Sonderausga-

ben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen kann bei Einzelveranlagung nur derjenige geltend machen, der die Kosten getragen hat. Dies ist bei Abschluss der Verträge und Bezahlung zu beachten. Auf gemeinsamen Antrag ist eine hälftige Aufteilung zulässig.

Der **Übungsleiterfreibetrag** soll von 2.100 € auf 2.400 € erhöht werden, der Freibetrag für **nebenberufliche Tätigkeiten** im Dienste von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Einrichtungen von 500 € auf 720 €. (ab 2013)

Beiträge für **Basisversorgung** sollen ab 2013 bis 24.000 € im Jahr zu berücksichtigen sein (bisher 20.000 €). Dies sind u.a. Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke und an bestimmte private Rentenversicherungen (sog. Rürup-Rente). In diesen Grenzen sind z.B. 2012 74 %, 2013 76 % der Beiträge als Sonderausgaben absetzbar. Im Rahmen der Höchstbeträge sind nun auch Beiträge zur Absicherung der **Berufsunfähigkeit** oder verminderten Erwerbsfähigkeit absetzbar, wenn im Versicherungsfall eine lebenslange Rente gezahlt wird.

Gebühren für eine **verbindliche Auskunft** vom Finanzamt werden nicht mehr erhoben, wenn der Gegenstandswert unter 10.000 € liegt.

Weitere Hinweise für den Privatbereich

Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten

Nach Ende der Zugewinngemeinschaft kann der Ehegatte, der während der Ehe einen geringeren Zugewinn erzielte als der andere, einen Ausgleich verlangen. Die Zugewinngemeinschaft endet durch Tod eines Ehegatten, nach Ehescheidung oder aufgrund eines Ehevertrages.

Der Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien kann auch eine rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinngemeinschaft anzuerkennen sein, je nach Einzelfall.

Ein vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns ohne Beendigung der Zugewinngemeinschaft wird als steuerpflichtige Schenkung angesehen. Laut Bundesfinanzhofs ist es anzuerkennen, wenn die Ehegatten die Zugewinngemeinschaft durch (notariellen) Ehevertrag beenden und anschließend neu begründen.

Ehegatten: Risiken eines Oder-Kontos

Unterhalten Ehegatten ein Gemeinschaftskonto, über das jeder von ihnen allein Verfügungsberechtigt ist (sog. Oder-Konto), sind sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Zahlt nur ein Ehegatte auf das Konto ein, kann dies eine Schenkung an den anderen sein. Dieser ist nur dann bereichert, wenn und soweit er frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Maßgebend sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens.

Hinweis: Sicherheitshalber sollten Ehepartner schriftliche Vereinbarungen treffen, die dem Finanzamt vorgelegt werden können. Diese müssen auch vollzogen werden. Schenkungen liegen vor, wenn der nichtzahlende Ehegatte abgehobene Beträge zur Schaffung eigener Kapitalanlagen verwendet, Verwendung zur Lebensführung reicht nicht.

Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen

Erhält nach dem Tod eines Erblassers ein Dritter (z.B. der Lebenspartner) als Bezugsberechtigter die Versicherungsleistung, ist diese erbschaftsteuerpflichtig, wenn der Bezugsberechtigte keine Gegenleistung erbracht hatte. Die ganze oder teilweise Zahlung der Beiträge durch den Bezugsberechtigten änderte nach bisheriger Praxis in der Regel daran nichts. Es gilt nun eine günstigere Auffassung:

In Höhe des Anteils, zu dem der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst entrichtet hatte, ist die Versicherungssumme bei ihm nicht erbschaftsteuerpflichtig. Er hat jedoch die Höhe der von ihm getragenen Versicherungsbeiträge nachzuweisen.

Kein Abzug von Drittaufwand

Ein Steuerzahler kann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben grundsätzlich nur Kosten absetzen, die er selbst getragen hat. Ein Abzug von Kosten, die der Ehegatte oder ein anderer bezahlt hat, ist nur in bestimmten Fällen möglich. Dies sollte vor Abschluss der Verträge (z.B. mit den Handwerkern) beachtet werden. Nach Möglichkeit sollte derjenige die Verträge schließen und Rechnungen bezahlen, der die Kosten absetzen kann.

Nachweispflichten bei privatem Einkommen

Steuerzahler, deren positive Einkünfte (keine Saldierung mit Verlusteinkünften) aus Arbeitnehmertätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten) insgesamt **über 500.000 €** im Jahr betragen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Einkünfte sechs Jahre aufzubewahren. Bei Verstößen ist mit nachteiligen Schätzungen zu rechnen. Ferner kann eine Außenprüfung angeordnet werden. Die Pflichten gelten ab dem folgenden Jahr, nachdem die Grenze überschritten wurde, mindestens für fünf Jahre.

Ehrenamt: Entschädigung

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind u.a. dann umsatzsteuerfrei, sie nicht mehr als 50 € je Tätigkeitsstunde betragen, sofern die Vergütungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt 17.500 € im Jahr nicht übersteigen. Der ehrenamtlich Tätige muss bestimmte Nachweise erbringen, z.B. über den Umfang seiner Tätigkeit. Dies soll für Umsätze gelten, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden. Hierzu ist ein neuer Erlass angekündigt worden.

Minderung des privaten Einkommens

Arbeitnehmer und private **Vermieter** können ihr diesjähriges Einkommen noch mindern, indem sie Werbungskosten vorziehen (z.B. Reparaturen u.Ä.

noch 2012 durchführen lassen und bezahlen, Heizöl anschaffen). Bei Arbeitnehmern wirken nur Kosten, die den Pauschbetrag (1.000 €) übersteigen.

Einnahmen und Ausgaben **innerhalb von 10 Tagen** vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet, in das sie wirtschaftlich gehören (bei sog. wiederkehrenden Zahlungen, z.B. Miete).

Arbeitnehmer können **Arbeitsmittel** bis 410 € (ohne MwSt.) erst mit Anschaffung (Übergabe bzw. Lieferung) absetzen, Zahlung ist nicht entscheidend; AfA für Arbeitsmittel ist nur zeitanteilig ab dem Monat der Anschaffung zulässig. Für Arbeitsmittel gelten die Beschränkungen für Kosten des Arbeitszimmers nicht, z.B. ist ein Schreibtisch im Arbeitszimmer uneingeschränkt absetzbar.

Das **Jahr der Zahlung** entscheidet bei allen Steuerzahlern darüber, in welchem Jahr Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen u.a. abziehbar sind.

Krankheitskosten (z.B. Brille, Zahnersatz), welche die Krankenkasse nicht oder nicht voll übernommen hat, können nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Ob selbst getragene Krankheitskosten als Sonderausgaben ungekürzt absetzbar sind, ist noch umstritten.

Nachfolgeregelung - Vermögensübergabe

Erbschaftsteuer erneut vorm Verfassungsgericht

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das seit 2009 geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zur Prüfung vorgelegt. Der Bundesfinanzhof hält die Vergünstigungen für Betriebsvermögen für zu weitgehend. Die Erben anderen Vermögens seien dadurch verfassungswidrig benachteiligt. Man sollte daher Steuerbescheide ggf. durch Einspruch offenhalten

Testamente, Nachfolgeregelungen

Testamente, Nachfolgeregelungen u.Ä. sollte man regelmäßig überprüfen und an Änderungen der Verhältnisse und Rechtslage anpassen. Bestmögliche Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen erfordert eine langfristige Planung, z.B. bezüglich der alle 10 Jahre nutzbaren Freibeträge und der Vergünstigungen für Betriebsvermögen. So ist z.B. das sog. Berliner Testament, bei dem sich Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen, die Kinder als Erben des Längerlebenden, erbschaftsteuerlich oft nachteilig.

Vermögensübergabe: Schwere Vertragsverstöße

Bei Übergabe bestimmter Vermögenswerte an Kinder oder andere Angehörige können die Übernehmer des Vermögens den an die Übergeber (meist Eltern) gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Die vereinbarten Bedingungen müssen von beiden Seiten eingehalten werden. Bei schweren Verstößen wird der Vertrag steuerlich nicht mehr anerkannt, z.B. wenn der Unterhalt nicht mehr gezahlt wird. Auch Umschichtung des übernommenen Vermögens (Verkauf, Wiederanlage des Erlöses) kann den Sonderausgabenabzug ausschließen. Soll die Höhe der

Versorgung infolge geänderter Verhältnisse geändert werden, werden nur noch schriftliche Vereinbarungen steuerlich anerkannt. Verstöße können auf Dauer den Abzug der Versorgungsleistungen als Sonderausgaben kosten.

Haushaltsnahe Beschäftigungen

Für haushaltsnahe **geringfügige Beschäftigung** (Mini-Job) beträgt der Abzug von der Steuerschuld 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 €.

Für **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen**, andere haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmer) und für Pflegeleistungen beträgt der Abzug einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €. Die Ermäßigung kann auch beansprucht werden für Pflege- und Betreuung und für Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur Pflege, soweit Kosten enthalten sind wie für eine Haushaltshilfe.

Kosten für haushaltsnahe **Handwerkerleistungen** für Instandhaltung und Modernisierung sind pro Jahr mit 20 % der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten von der Steuerschuld abziehbar bis 1.200 €.

Die Förderung der Handwerkerleistungen ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen bereits in anderer Weise gefördert werden.

Voraussetzung bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist zudem die Ausstellung einer **Rechnung** über die Leistungen und eine **Zahlung auf ein Konto** des Leistungserbringers.

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt	20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	(gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4). Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €.
4)	Zusatzabzug für Pflegeleistungen (bestimmte Fälle)	
5)	Handwerkerleistungen im Haushalt: Renovierung, Modernisierung, Instandsetzung	20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €

Die Leistungen müssen in einem Haushalt innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht werden. Soweit die Höchstgrenzen noch nicht ausgeschöpft sind, können sie eventuell noch dieses Jahr genutzt werden. Es ist dann in der Regel die Bezahlung in diesem Jahr erforderlich.

Handwerkerleistungen in einem bereits vorhandenen Haushalt, sind stets begünstigt, gleich, ob Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand. Begünstigt sind auch Erd- und Pflanzarbeiten im Garten, Errichtung einer Stützmauer. Nicht begünstigt sind Maßnahmen vor dem Einzug. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch Hundebetreuung, z.B. Füttern, Fellpflege, nicht aber Betreuung außerhalb des Haushalts oder Gartens.

31.12.2012 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Anträge stellen, Maßnahmen vorbereiten, erledigen oder Fragen klären lassen:

Unternehmen, GmbH und ihre Gesellschafter

- 1) **Steuerfreie Rücklagen:** Noch Investitionen zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung erforderlich?
- 2) Bei **Veräußerung von Betrieben**, Beteiligungen u.a. prüfen, ob die Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, Vertrag entsprechend gestalten!
- 3) Betrieblicher **Schuldzinsenabzug:** Eventuell noch Einlagen vor Jahresende, wenn wegen Überentnahmen (Entnahmen höher als der Gewinn), die Zinsen möglicherweise z.T. nicht absetzbar sind!
- 4) Maßnahmen gegen Ausschluss des **Verlustausgleichs** bei Kommanditisten, stillen Gesellschaftern u.Ä. getroffen? Evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung müssen noch vor Jahresende wirksam werden, was Zeit in Anspruch nehmen kann.
- 5) Bei sich abzeichnenden **Verlusten** im Unternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen.
- 6) Vorbereitungen wegen der Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2013 getroffen (s.o. S. 3)?
- 7) Maßnahmen gegen drohende **Wertaufholung** nach Teilwertabschreibung geprüft? (Siehe S. 5 „Inventur“)
- 8) Ein evtl. **Wechsel der Gewinnermittlung** von der Überschussrechnung zur Bilanzierung (z.B. wegen der Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag, wegen Begünstigung nicht entnommener Gewinne) muss zu Beginn des Jahres veranlasst werden!
- 9) Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?
- 10) Drohen für Darlehenszinsen Ausnahmen von der **Abgeltungsteuer** (Darlehen von Angehörigen oder von Gesellschaftern etc.)?
- 11) Sind für Ihr Unternehmen Maßnahmen gegen die **Zinsschranke** notwendig bzw. sinnvoll?
- 12) Lassen Sie ggf. prüfen, ob Sie von der Vergünstigung für nicht **entnommene Gewinne** Gebrauch machen sollten und ob daher noch bestimmte Maßnahmen vor Jahresende zweckmäßig sein können!
- 13) **Investitionszulagen:** Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teillieferungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)!
- 14) Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** (Strom, Mineralölsteuer u.a.) für bestimmte Unternehmen?
- 15) **GmbH, Gesellschafter, Geschäftsführer, Angehörigenverträge:** Vergütungsänderungen ab 2013 bei Verträgen mit Angehörigen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor Jahresende vereinbart? Ist die steuerliche Anerkennung weiterhin gewährleistet oder sind nun günstigere Möglichkeiten eröffnet? Gehalt, Pensionszusage und Tantieme überprüft und ggf. angepasst, neue Erlasse und Urteile beachtet?
- 16) **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen! Sollten noch Gewinnausschüttungen beschlossen werden?
- 17) Umsatzsteuerbefreiung für **Ehrenamt:** Ab 2013 sind ggf. Aufzeichnungen und Nachweise zu erbringen! (s.o. S. 14)

Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Immobilienbesitzer

- 18) **Abfindungen an Arbeitnehmer:** Ist Versteuerung im alten oder neuem Jahr günstiger? Voraussetzungen der Tarifvergünstigung gewahrt?
- 19) **Mietverträge mit Angehörigen u.a.:** Beträgt die Miete mindestens **66 % (neu ab 2012)** der ortsüblichen (sonst droht teilweiser Verlust des Werbungskostenabzugs!)? (s. oben S. 12)
- 20) **Private Pkw-Nutzung,** Dienstwagen bei Arbeitnehmern: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen, auch für ggf. tageweise Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bei 1 %-Regelung. Unternehmer: Ggf. mit Führung eines Fahrtenbuches beginnen, wenn 1 %-Regelung nachteilig.

Kapitalanleger

- 21) Antrag auf Erstattung von **Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2011 gestellt (nur in Sonderfällen, z.B. bei Nichtveranlagung)?
- 22) Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen (wenn nach Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist, als abgezogen wurde).
- 23) Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.
- 24) Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn sie evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!

Privatbereich/Alle Steuerzahler

- 25) **Haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.:** Höchstgrenzen ausgeschöpft (s. oben S. 15)?
- 26) **Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag:** Widerruf einer Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern oder Großeltern für das folgende Jahr?
- 27) Widerruf der Zustimmung zum **Realsplitting** (Unterhalt an geschiedenen Ehegatten) für nächstes Jahr?
- 28) Zulageantrag bei **Riestervertrag** für 2010 gestellt (wenn keine Ermächtigung an Anbieter des Produkts)?
- 29) Unterliegen Sie wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 500.000 € ab 2013 den **Aufzeichnungspflichten** für private Einkünfte (s. oben S. 14).
- 30) Ablauf steuerlicher **Festsetzungsfristen** zum Jahresende: Ende 2012 läuft in der Regel die vierjährige Festsetzungsfrist für die Steuern und Gewinnfeststellungen ab, für die im Jahr 2008 die Erklärung abgegeben wurde, auch wenn der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Änderungsanträge zur Berücksichtigung neuer Tatsachen, Beweismittel, neuer Urteile, Musterverfahren u.Ä. müssten noch vor Jahresende gestellt werden!

Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.